

**Inhalt:**

1. Wie wird das Konkurrenzverbot bei Zweckbetrieben ausgelegt?
2. Wann haften Liquidatoren?
3. Wann gelten Ehrenamtler als Wie-Beschäftigte?

**1. Wie wird das Konkurrenzverbot bei Zweckbetrieben ausgelegt?**

**Der BFH beschäftigt sich mit der Frage, wie das Konkurrenzverbot des § 65 Nr. 3 AO ausgelegt werden muss (Urteil vom 17.11.2022, V R 12/20).**

Nach § 65 Abgabenordnung (AO) können wirtschaftliche Geschäftsbetriebe grundsätzlich Zweckbetriebe sein, wenn sie drei Kriterien erfüllen (§ 65 AO):

1. *Zweckverwirklichung*: Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss in seiner Gesamtrichtung dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen.
2. *Zwecknotwendigkeit*: Der Zweckbetrieb muss für die Erreichung der Satzungszwecke notwendig sein, d. h. die Zwecke können nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden.
3. *Konkurrenzklausele*: Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Die Finanzverwaltung fasst das Wettbewerbsverbot abstrakt. Eine tatsächliche, konkrete Konkurrenz- und Wettbewerbslage ist nicht erforderlich. Schon wenn ein Wettbewerb mit steuerpflichtigen Unternehmen lediglich möglich wäre, wird gegen das Konkurrenzverbot verstoßen, ohne dass es auf die tatsächliche Wettbewerbssituation vor Ort ankommt (AEAO, Ziffer 4 zu § 65).

Die Folge wäre, dass ein allgemeiner Zweckbetriebs im Bereich des Warenhandels praktisch ausgeschlossen wäre.

Der BFH legt die Regelung des § 65 Nr. 3 AO anders aus. Ein Wettbewerb besteht demnach erst, wenn

- sich die Angebote mit denen nicht begünstigter Konkurrenten (teilweise) überschneiden
- und beide (teilweise) auf demselben räumlichen Markt tätig sind.

Eine unschädlicher Wettbewerb ist bezogen auf den zweiten Punkt bei einem internetbasierten Handel naturgemäß ausgeschlossen.

## 2. Wann haften Liquidatoren?

**Nach § 53 BGB haften Liquidatoren eines Vereins dessen Gläubigern, wenn sie ihre Pflichten verletzen oder Vermögen, das zur Befriedigung der Gläubiger bestimmt ist, anderweitig verwenden.**

Zu den Pflichten der Liquidatoren gehören

- die Beantragung des Insolvenzverfahrens bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- die Einhaltung des Sperrjahres,
- die Hinterlegung oder Besicherung der Beträge, die der Verein bekannten Gläubigern schuldet, die sich nicht melden,
- die Bekanntmachung der Liquidation in dem entsprechenden (Amts-)Blatt.

Die Bekanntmachung dient der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen anzumelden, damit die Erfüllung der Forderung aus dem Vereinsvermögen im laufenden Sperrjahr ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Auflösung gewährleistet werden kann. Erst nach Ablauf des Sperrjahres wird das Vermögen an die Anfallsberechtigten verteilt. Ohne die Bekanntmachung beginnt der Lauf des Sperrjahres nicht.

Unterlässt der Liquidator die Bekanntmachung, haftet er nicht automatisch persönlich. Will ein Gläubiger über das Sperrjahr hinaus Forderung geltend machen, muss er nachweisen, dass seine Forderung dem Verein bekannt war und er nicht über die Liquidation informiert wurde.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 5.04.2023, 7 U 130/22

## 3. Wann gelten Ehrenamtler als Wie-Beschäftigte?

**Ehrenamtliche Tätige sind in Vereinen grundsätzlich nicht (über die Berufsgenossenschaft) gesetzlich unfallversichert. Eine Ausnahme stellen arbeitnehmerähnliche, wenn auch unbezahlte Tätigkeiten dar.**

Ein Urteil des Bayerisches Landessozialgericht (LSG) stellt die Anforderungen an eine solche „Wie-Beschäftigung“ detailliert dar (18.01.2023, Az. L 3 U 66/21).

Nach der Regelung des § 2 Abs. 2 SGB VII sind Tätigkeiten versichert, die einer Ausübung einer Beschäftigung vergleichbar ist. Es muss dazu eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert verrichtet werden, die ihrer Art nach sonst von

Personen verrichtet werden könnte und regelmäßig verrichtet wird, die in einem fremden Unternehmen dafür eingestellt sind.

Dafür gelten die folgenden Voraussetzungen:

### **Keine unternehmerischer Tätigkeit**

Es darf sich um keine selbstständige (unternehmerischer Tätigkeit handeln). Unternehmer ist nach der gesetzlichen Definition in § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII derjenige, dem das Ergebnis seines Unternehmens unmittelbar zum Vor- und Nachteil gereicht. Dafür ist kein Geschäftsbetrieb oder eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit erforderlich.

Auf die Beweggründe, die eine Person zum Tätigwerden veranlassen, kommt es dabei für den Unfallversicherungsschutz nicht an. Deswegen sprechen ideelle Motive nicht gegen ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis.

### **Keine Verpflichtung aufgrund der Vereinssatzung**

Bei einer Wie-Beschäftigung darf keine unmittelbare Verpflichtung zum Tätigwerden aufgrund der Vereinssatzung, durch Vereinsbeschluss oder durch Eigenverpflichtung bestehen. Gekennzeichnet sind diese geringfügigen Tätigkeiten im Allgemeinen dadurch, dass sie nur wenig zeitlichen oder sachlichen Arbeitsaufwand erfordern. Dabei kann die Geringfügigkeit bei jedem Verein verschieden zu bewerten sein.

Nicht versichert sind Tätigkeiten, die ein Verein von jedem seiner Mitglieder erwarten kann und die von den Mitgliedern dieser Erwartung entsprechend auch verrichtet werden, z.B. regelmäßige Arbeiten zur Herrichtung und Reinigung von Sportplätzen, Verkauf von Eintrittskarten oder Ordnungsdienst bei Veranstaltungen.

### **Keine Tätigkeit aufgrund allgemeiner Vereinsübung**

Neben einer allgemeinen mitgliedschaftsrechtlichen Verpflichtung kann eine Verpflichtung zu Tätigkeiten auch durch „allgemeine Vereinsübung“ bestehen. Dazu gehören geringfügige Tätigkeiten, die ein Verein von seinen Mitgliedern erwarten kann und die von diesen der Erwartung entsprechend auch tatsächlich verrichtet werden.

Hier kommt es auch auf den Umfang der Arbeit an, ob trotz der mitgliedschaftlichen Bindung ein Beschäftigungsverhältnis zum Verein vorliegt. Die Geringfügigkeitsgrenze ist überschritten, wenn sich eine Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert deutlich erkennbar von dem Maß an vergleichbarer Aktivität abhebt, die die Vereinsmitglieder üblicherweise einbringen.

## Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 451 – Ausgabe 7/2023 – 26.04.2023

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen  
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

### Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl